

Allgemeine Geschäftsbedingungen der relog-lohn GmbH Magdeburg für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung(en)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) werden durch Einbeziehung Bestandteil aller Verträge mit gewerblich oder freiberuflich tätigen Auftraggebern über Werkleistungen der relog-lohn GmbH Magdeburg (im Folgenden: relog) für die Erstellung der lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnung (im Folgenden: Werkleistung). Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor. Über Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB wird relog den jeweiligen Auftraggeber in Kenntnis setzen.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als relog ihrer Geltung ausdrücklich, schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn relog in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die vereinbarte Werkleistung an ihn vorbehaltlos erbringt.
- (3) Schriftlich im Sinne dieser AGB bedeutet per E-Mail, Fax, Brief oder über die von relog verwendeten Web-Applikationen (z.B. von Wolters Kluwer/Addison).

§ 2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages durch beide Vertragsparteien oder durch einseitig vom Auftraggeber erteilte Aufträge mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch relog zustande (im Folgenden: Vertrag).

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Der Gegenstand der von relog zu erbringenden Werkleistungen ergibt sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag.
- (2) relog erbringt Leistungen im Rahmen des § 6 Ziffer 4 StBerG und übt darüber hinaus keine steuer- oder rechtsberatenden Tätigkeiten aus. relog übernimmt nicht, auch nicht teilweise, die Personalverwaltung für den Auftraggeber, der für diese ausschließlich verantwortlich bleibt. relog erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt die vom Auftraggeber übermittelten Daten ausschließlich im Rahmen des Vertrages und im alleinigen Auftrag des Auftraggebers, der für die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verantwortlich ist.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Er hat insbesondere auf eigene Kosten alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu überlassen. Dies gilt entsprechend für alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Vertrages ersichtlich von Bedeutung sind.
- (2) Soweit relog zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten Formulare vergibt oder Web-Applikationen verwendet, hat der Auftraggeber diese zu verwenden.
- (3) Der Auftraggeber versichert, dass alle an relog übermittelten Daten und Informationen, insbesondere die mitgeteilten Vertragswerte, richtig sind.
- (4) Der Auftraggeber hat relog die erforderlichen Daten spätestens fünf Werktage bei Stammdateneinrichtung, bei laufender Lohnbuchhaltung bis spätestens zwei Werktage bzw. bei Baulohn drei Werktage bis 9.00 Uhr vormittags, vor dem Abgabetermin zu überlassen. Dabei sind vom Gesetzgeber vorgeschriebene Fristen ausschließlich vom Auftraggeber zu berücksichtigen und einzukalkulieren.
- (5) Zusätzlicher Aufwand, der relog durch fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Überlassung von Unterlagen, Daten oder sonstigen Informationen entsteht, ist vom Auftraggeber gesondert gemäß des zu Grunde liegenden Vertrags zu vergüten.
- (6) Ist vertraglich eine selbstständige Erfassung und Übermittlung von Daten durch den Auftraggeber vereinbart, ist für die richtige Datenerfassung und die richtige Übermittlung der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Datenerfassung mit einer durch relog zur Verfügung gestellten Software bzw. Web-Applikation durchführt und auch, wenn relog die Daten nach Übermittlung in die eigene Datenerfassung integriert.
- (7) Sofern der Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages nach § 11 dieser AGB relog keine Daten zur Verfügung stellt und relog aus diesem Grund keine Werkleistung erbringen kann, kann relog für die Restlaufzeit des Vertrages auf der Grundlage der mitgeteilten Arbeitnehmerzahl der letzten 12 Monate im Mittel, gerechnet ab dem ersten Monat ohne mitgeteilte Daten, 60 % der Vergütung ohne weiteren Nachweis als pauschalierter Schadensersatz abrechnen, es sei denn, der Auftraggeber kann nachweisen, dass relog kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistungsfristen/Übergabe

- (1) Die Leistungsfrist der von relog zu erbringenden Werkleistungen ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden Vertrag.
- (2) Fällt der Termin zur Abgabe der durch relog geschuldeten Werkleistungen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Abgabefrist bis zum nächstfolgenden Werktag.
- (3) Fällt der Termin zur Übergabe von Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen an relog auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der vorangehende Werktag als Übergabetermin.
- (4) Die Übergabe der Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen sowie der von relog zu erbringenden Werkleistungen richtet sich nach der im Vertrag getroffenen Vereinbarung. Ist keine vertragliche Vereinbarung getroffen worden, erfolgt die Übergabe durch Postversand oder auf elektronischem Weg auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers oder durch Abholung durch diesen in den Geschäftsräumen von relog.

§ 6 Gewährleistung

- (1) relog verpflichtet sich, alle Leistungen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, frei von Mängeln, zu erbringen.
- (2) Bei dennoch auftretenden Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 633 ff. BGB.
- (3) Der Auftraggeber hat relog grundsätzlich zunächst die Möglichkeit der Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Das Recht von relog, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, evtl. Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung relog schriftlich anzuzeigen und soweit erforderlich an der Mängelbeseitigung mitzuwirken.
- (5) Kommt relog ihrer Nacherfüllungspflicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung der bereits abgerechneten Vergütung nicht berechtigt.

§ 7 Haftung, höhere Gewalt

- (1) relog haftet grundsätzlich für eigenes sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) relog haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) ist die Höhe des Schadens auf die Schäden begrenzt, die aufgrund der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen typisch oder vorhersehbar sind.
- (4) Die sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden relog nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Werkleistung übernommen wurde.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn relog die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen.
- (6) Für Leistungsstörungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer und von relog nicht zu vertretender Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Mitwirkung Dritter

relog ist berechtigt, zur Ausführung des Vertrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, für die die Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe von § 9 dieser AGB gleichermaßen gelten.

§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz

- (1) relog verpflichtet sich, über alle Daten und Tatsachen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten des Auftraggebers, nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, zu erfassen, zu speichern und zu

verarbeiten.

- (2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe ist zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zwingend.
- (3) Der Auftraggeber kann relog jederzeit von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.
- (4) relog gewährleistet die Einhaltung sämtlicher geltender gesetzlicher Datenschutzbestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DS-GVO und schafft hierfür die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen.
- (5) Sämtliche Mitarbeiter von relog, die Zugang zu den Daten des Auftraggebers haben, sind in ihren Arbeitsverträgen zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes verpflichtet.
- (6) Der Auftraggeber versichert, die nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Einwilligungen zur Übermittlung personenbezogener Lohnabrechnungsdaten an relog von den betreffenden Personen zuvor eingeholt zu haben.
- (7) Für die Datenübermittlung an relog ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der übermittelten personenbezogenen Daten zu verlangen. Soweit dem Herausgabeverlangen ein nicht unerheblicher Zeitaufwand gegenübersteht und die Herausgabe nicht mit der Beendigung des Vertrages durch Vertragsablauf oder Kündigung im Zusammenhang steht, ist relog der so entstandene Aufwand gemäß des zu Grunde liegenden Vertrags zu vergüten.
- (8) Die Verschwiegenheitspflicht von relog besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. relog ist insbesondere gegenüber der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung befreit, soweit relog nach den Versicherungsbedingungen zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (9) Die Verschwiegenheitsverpflichtung von relog gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 10 Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise für die von relog zu erbringenden Werkleistungen bestimmen sich nach dem Vertrag und der diesem zu Grunde liegenden Preisliste und Leistungsumfang.
- (2) Die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste gilt in jedem Fall für mindestens 12 Monate ab Vertragsbeginn. Alle in den Preislisten, Angeboten und Verträgen enthaltenen Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.
- (3) relog stellt die von ihr erbrachten Werkleistungen am Tage der Leistung in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug binnen 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung durch den

Auftraggeber fällig.

- (4) Bei verspäteter Zahlung durch den Auftraggeber (Zahlungs-verzug) ist relog berechtigt, die beauftragten Werkleistungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzubehalten.
- (5) Für jede außergerichtliche Mahnung, mit Ausnahme der ersten Mahnung, schuldet der Auftraggeber eine Mahngebühr von 1,50 €.
- (6) Die Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 288 BGB).

§ 11 Vertragsdauer/Kündigung/Rückgabe

- (1) Der Vertrag beginnt zum vereinbarten Termin. Die fest vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt 24 Monate.
- (2) Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate. Der Vertrag endet nicht durch Tod oder durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages und Erledigung evtl. anfallender Abschlussarbeiten stellt relog dem Auftraggeber sämtliche übergebenen Unterlagen zur Abholung zur Verfügung oder übersendet diese unfrei an den Auftraggeber bzw. stellt diese über Web-Applikationen bereit. Holt der Auftraggeber die bereitgestellten Unterlagen trotz Aufforderung durch relog binnen sechs Monaten nicht ab und erteilt er auch keinen Übersendungsauftrag, ist relog berechtigt, die Unterlagen zu vernichten und alle Daten des Auftraggebers zu löschen.
- (5) Sollte der Auftraggeber für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten die Leistungen von relog nicht in Anspruch genommen haben, ist diese berechtigt, sämtliche vorhandene Unterlagen unfrei an den Auftraggeber zurückzusenden oder, sollte dies aus nicht von relog zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, zu vernichten und die gespeicherten Daten und Stammdaten auf den vorhandenen Datenträgern zu löschen.
- (6) relog ist in jedem Fall berechtigt, die Herausgabe der ihr vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Daten zu verweigern, bis sämtliche fälligen Kosten beglichen sind.

§ 12 Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Magdeburg vereinbart. relog bleibt dennoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 08.2021